

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung Holthusen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 04. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom 10.05.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung Holthusen vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gesamtplatzkosten und Elternbeiträge

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die monatlichen Gesamtplatzkosten für eine Ganztagsbetreuung betragen für

Krippe	1.066,97 €
Kindergarten	669,31 €
Hort	330,31 €“

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.

Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

Teilzeitkrippenkinder	5,08 €
Teilzeitkindergartenkinder	3,19 €
Teilzeithortkinder	2,62 €“

2. § 4 Gastkinder und Eingewöhnungskinder

§ 4 Absatz 2 bis 4 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird nun Absatz 3. Der bisherige Absatz 6 wird nun Absatz 3.

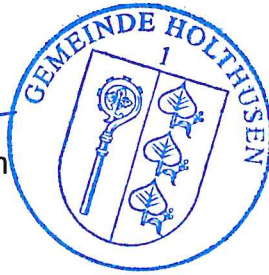
Artikel II

Die 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung Holthusen tritt rückwirkend zum 01.02.2021 in Kraft.

Holthusen, den 10.05.2021



Marianne Facklam
Bürgermeisterin

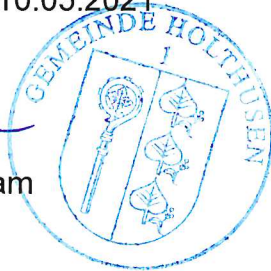


Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Holthusen, den 10.05.2021



Marianne Facklam
Bürgermeisterin



Die Satzung wurde am ^{27.05.21}.....im Internet öffentlich bekannt gemacht.